

RS OGH 1968/2/27 8Ob43/68

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1968

Norm

WWG §15

Rechtssatz

Nach den Bestimmungen der Abs 6 bis 10 des § 15 WWG in der FassungBGBI 1951/26 unterliegen der dort näher geregelten Zinsbildung nur die mit Fondshilfe wiederhergestellten Mietobjekte. Hinsichtlich der erhalten gebliebenen, in der Zinsbildung nicht dem Mietengesetz unterliegenden Mietobjekte besteht dagegen freie Zinsbildung. Solche ohne Fondshilfe wiederhergestellten Mietobjekte unterliegen dem Mietengesetz auch dann nicht, wenn gemeinsame Gebäudeteile mit Fondsmitteln wiederhergestellt worden sind.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 43/68
Entscheidungstext OGH 27.02.1968 8 Ob 43/68
Veröff: MietSlg 20615

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0083015

Dokumentnummer

JJR_19680227_OGH0002_0080OB00043_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at